Satzung

über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 Bundesbaugesetz (BBauG) der Ortsgemeinde Reipoltskirchen vom 19.05.1987

In Kraft seit 04.07.1987

Der Ortsgemeinderat Reipoltskirchen hat aufgrund des § 25 BBauG und des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen, die hiermit nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kusel vom 15.05.1987 bekanntgemacht wird:

§ 1

Innerhalb der Ortslage Reipoltskirchen steht der Ortsgemeinde Reipoltskirchen ein Vorkaufsrecht an dem unbebauten Grundstück, Flurstück-Nr. 63/10 zu.

§ 2

Das Grundstück ist in dem beigefügten Lageplan (M = 1 : 1000) grün umrandet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reipoltskirchen, den 19.05.1987

gez. Heß, Ortsbürgermeister

Zur

S A T Z U N G

über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 BBauG der Ortsgemeinde Reipoltskirchen.

